

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Gegenstand

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge und Vereinbarungen, welche zwischen der Hirt Umwelttechnik AG (HIRT) und einem Vertragspartner abgeschlossen werden. Sie regeln die Zusammenarbeit zwischen der HIRT und dem Vertragspartner.

1.2 Rangfolge

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien gehen im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den Bestimmungen eines gestützt darauf abgeschlossenen Vertrages die Bestimmungen des Vertrages vor.

1.3 Vertragsabschluss

1.3.1 Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der HIRT kommt gültig zustande, wenn die Parteien eine separate Vereinbarung unterzeichnen, oder wenn der Vertragspartner ein Kostenvoranschlag/Offerte der HIRT unverändert annimmt oder gestützt darauf Leistungen der HIRT bezieht.

1.3.2 Der Vertragspartner akzeptiert diese AGB als verbindlichen Vertragsbestandteil des Vertrages, wenn er die AGB im Rahmen eines Vertragsabschlusses akzeptiert oder wenn die AGB dem Vertrag/Kostenvoranschlag als Anhang (Appendizes) beigelegt werden.

1.3.3 Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bzw. allgemeine Ergänzungen und Änderungen des Vertrags (wie Mehrleistungen und zusätzliche Aufwendungen) bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch die HIRT.

1.4 Gegenstand des Auftrages

1.4.1 Die von einem Vertragspartner in Anspruch genommenen Dienstleistungen oder Lieferung und/oder Montage der HIRT werden grundsätzlich durch die Annahme von Kostenvoranschlägen/Offerten vereinbart und/oder in einem separaten Vertrag geregelt.

1.4.2 Leistungsanforderungen werden in den Offerten und den Nachträgen abschliessend umschrieben.

1.5 Urheberrecht

Im Rahmen des Vertrages bleiben das Resultat der Arbeit von HIRT, die Verwendung und Verwertung des geistigen Eigentums sowie alle Rechte daraus, inklusive die Urheberrechte und ihre Verbreitung, HIRT vorbehalten. Diese dürfen ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von HIRT vom Vertragspartner und/oder Dritten weder kopiert, vervielfältigt, elektronisch oder sonst wie abgespeichert noch Drittpersonen übergeben oder zugänglich gemacht werden.

1.6 Garantie und Garantieverpflichtung

1.6.1 Unter Vorbehalt der Einhaltung der vorgeschriebenen Wartung leistet HIRT wie folgt Garantie: Bauelemente, Abscheideanlagen, sonstige Anlagen und/oder Anlagenteile usw.: 24 Monate gemäss SIA.

Elektrische Teile, Steuerungen, usw.: 12 Monate (sofern im Vertrag nicht anders lautende, schriftliche Garantiebestimmungen aufgeführt sind).

1.6.2 Die Garantiefrist beginnt am Tag nach erfolgter Lieferung und Montage der Bauteile.

1.6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistung von HIRT sofort zu prüfen, HIRT Beanstandungen ohne Verzug mitzuteilen und angemessene Fristen zur Behebung von Mängeln anzusetzen, ansonsten die Leistung als genehmigt gilt.

1.6.4 Im Falle des Nachweises der Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften durch den Vertragspartner verpflichtet sich HIRT, während der Garantiezeit Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beheben.

1.6.5 Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachmässige Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Vertragspartner selbst oder durch Dritte vorgenommen werden. Die Garantie bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.

1.6.6 Für Planungs- und Bauleitungsaufträge (Dienstleistungsaufträge) gilt der Auszug aus der SIA-Ordnung 102 für Leistungen und Honorare der Architekten, Art 1 als Vertragsbestandteil.

1.7 Termine

Die zur Erfüllung des Auftrages vereinbarten Termine stehen unter dem Vorbehalt von höherer Gewalt, Mobilmachung, Streik, Aufruhr, Krankheit, Unfall und anderer hindernder Umstände, welche die HIRT nicht zu vertreten hat. Insbesondere wird für die Einhaltung von Terminplänen vorausgesetzt, dass HIRT die vom Vertragspartner oder Dritten für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Informationen und Entscheide rechtzeitig erhält und der Vertragspartner seine Instruktionen, Weisungen und den Auftragsumfang nicht ändert. Geht die Nichterfüllung eines Termins nicht auf ausschliessliches Verschulden von HIRT zurück, erwächst dem Vertragspartner hieraus kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.8 Honorare

Die Honorare werden in den Verträgen/Bestellungen schriftlich festgelegt (Pauschalhonorar oder nach Zeitaufwand je zuzüglich MWSt). Ändert der Vertragspartner bei Pauschalaufträgen den ursprünglichen vereinbarten Arbeitsumfang, kann HIRT den Mehraufwand gesondert in Rechnung stellen.

1.9 Nebenkosten

Die Nebenkosten für Reisespesen, Verpflegung, Kopien, Farbplots, Transparente, Katasterpläne, Gebühren, Frachtspesen und andere Spesen sind im Honorar nicht enthalten und werden gemäss üblichen Ansätzen separat in Rechnung gestellt (zuzüglich MWSt).

1.10 Zahlungsbedingungen

1.10.1 Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tage nach Rechnungsstellung (netto) zu bezahlen.

1.10.2 Die Verrechnung von Honoraren und Nebenkosten mit Forderungen des Vertragspartners wird ausgeschlossen. HIRT ist berechtigt, anhand des Leistungsausweises im Rahmen von Zwischenabrechnungen monatlich Rechnung zu stellen.

1.10.3 Nebenkosten werden je nach Aufwand monatlich, oder mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Anderslautende Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie zwischen HIRT und dem Vertragspartner schriftlich vereinbart wurden. Vereinbarte oder auf der Rechnung aufgeführte Zahlungstermine sind Verfalltage. Der Verzugszins beträgt 5%. Pro Mahnung können CHF 50 erhoben werden.

2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Regeln und Gesetze sowie nationaler und internationaler Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

2.2 Vollständigkeit

Diese AGB und der Vertrag regeln die Beziehungen zwischen den Parteien mit Bezug auf die im Vertrag vereinbarten Leistungen abschliessend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit wegbedungen.

2.3 Schriftformerfordernis

2.3.1 Die vorliegenden AGB, der Vertrag und alle weiteren Vertragsanhänge sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Dokumente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

2.3.2 Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesen AGB bzw. aus dem Vertrag sind alle Mitteilungen in schriftlicher Form an die andere Partei zu richten.

2.4 Ungültigkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB und des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, sind die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass eine unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die in rechtlich zulässiger Weise den Zweck dieser AGB oder des Vertrages berücksichtigt. Dasselbe gilt bei Vorliegen einer ergänzungsbedürftigen Lücke oder sofern sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

2.5 Abtretung und Übertragung

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesen AGB oder dem Vertrag oder die Übertragung dieser AGB oder des Vertrags auf Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2.6 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

2.6.1 Allfällige Konflikte zwischen den Parteien sind prioritär auf dem Verhandlungsweg im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

2.6.2 Auf die vorliegende AGB und den Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

2.6.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist am Sitz der HIRT in Zofingen.